



Statut zur Förderung von Famulatur-Abschnitten

Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen

Die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen hat ein ganzes Portfolio an Fördermaßnahmen, um dem medizinischen Nachwuchs die Vorteile der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen nahe zu bringen. Eine dieser Maßnahmen ist die Förderung von Famulatur-Abschnitten. Damit sollen Medizinstudierende motiviert werden, ihre Famulaturen im Freistaat Thüringen zu absolvieren und so einen ersten Einblick in die ambulante medizinische Versorgung in Thüringen zu erhalten. Grundsätzlich soll angestrebt werden, mehr Medizinstudierende für die Niederlassung in Thüringen zu gewinnen. Diese Richtlinie stellt die Voraussetzungen der Förderung dar:

Grundlage für die Durchführung von Famulaturen ist der § 7 der Approbationsordnung für Ärzte:innen:

Danach ist die Famulatur während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Der Zweck einer Famulatur ist es, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Um dieses zu erreichen ist neben einem zweimonatigen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung auch die Ableistung

- eines Monats in einer ärztlich geleiteten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder einer geeigneten ärztlichen Praxis sowie
- eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

vorgeschrieben.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden die Famulatur-Abschnitte, die in einer vertragsärztlichen Praxis/Einrichtung im Freistaat Thüringen absolviert werden.

Die Förderung wird als Unterstützung bei evtl. anfallenden Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen. Ein entsprechender Abrechnungsbeleg muss nicht eingereicht werden.

Eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland abgeleistete Famulatur wird durch die Stiftung nicht gefördert.

2. Förderdauer

Die Förderung kann für die zu absolvierende Zeit der unter 1 genannten Famulatur-Abschnitte für maximal zwei Monate gewährt werden.

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 250,00 € pro Monat (in einer vertragsärztlichen Praxis/Einrichtung oder hälftig aufgeteilt in zwei unterschiedlichen vertragsärztlichen Praxen/Einrichtungen) und wird nach Ableistung der Famulatur als Einmalzahlung an den Famulus ausgezahlt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung des Famulatur-Abschnittes, jedoch erst nach Vorlage einer Bescheinigung über die Ableistung der Famulatur.



4. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Famulatur steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

Sollten die Fördermittel durch Dritte bereitgestellt werden, kann die Förderung an weitere Bedingungen geknüpft sein. Voraussetzung dafür ist jedoch ein expliziter Hinweis im Rahmen der Zuwendung durch die Förderer, der auch im Bewilligungsbescheid gegenüber dem Famulus entsprechend zu erwähnen ist.

5. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist **vor** Beginn der Famulatur bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8 zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der DSGVO (Anlage 1)

Die Einreichung einer Bescheinigung über die Ableistung der Famulatur erfolgt durch den Famulus unaufgefordert nach Beendigung der Famulatur per Post an die Stiftung oder per Mail an info@savth.de.

6. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme im Rahmen dieses Statuts und teilt dies dem/der Antragsteller:in mit. Die Antragstellung muss vor Beginn des Famulatur-Abschnittes erfolgen. Ein Antrag während/nach Ableisten der Famulatur kann nicht bewilligt werden.

Bei Nichtantreten der Famulatur ist dies der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligung der Förderung wird anschließend zurückgezogen.

Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen; es tritt erstmalig zum 01. Juli 2014 in Kraft. Mit Beschluss vom 04.03.2022 hat der Beirat das Statut letztmalig geändert und tritt zum 04. März 2022 in Kraft und ersetzt somit bisherige Beschlüsse zur Förderung von Famulatur-Abschnitten.

Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 04.03.2022